

KOMMT EIN ZWEITES MEMMINGEN?

In Koblenz ist ein Frauenarzt wegen Verstoßes gegen den Paragraphen 218 angeklagt. Das Landgericht Koblenz entscheidet nun, ob und wann der Prozeß beginnt.

79 illegale Schwangerschaftsabbrüche soll ein 48jähriger Neuwieder Frauenarzt zwischen 1982 und 1986 vorgenommen haben. Deswegen wartet jetzt auf ihn in Koblenz ein Prozeß.

Nach geltendem Recht muß eine Frau eine Bescheinigung über eine Indikation und eine soziale Beratung vorweisen, bevor ein Arzt eine Abtreibung vornehmen kann. Indikationsstellung und Beratung dürfen – außer in Bayern und in Baden-Württemberg – noch in einer Hand liegen. Der Arzt, der schließlich den Abbruch vornimmt, muß prüfen, ob alle Vorschriften eingehalten wurden. Und er muß davon überzeugt sein, daß bei der Frau ein legaler Grund (eine Indikation) für einen Schwangerschaftsabbruch vorliegt. Der Neuwieder Arzt soll sich an diese Regelung nicht gehalten haben. Zum einen wird ihm vorgeworfen, er habe Abbrüche vorgenommen, ohne mit den Patientinnen noch einmal zu reden. Zum anderen seien einige Indikationsgutachten formal ungenügend gewesen. Zum Teil habe darin nur „§ 218“ oder „soziale Indikation“ gestanden. Allerdings: Im Gesetz steht nichts davon, welchen Inhalt dieses Gutachten haben muß. Wenn das Koblenzer Gericht hier der Argumentation der Anklageschrift folgen sollte, müßte künftig jeder Arzt über-

legen, ob das ihm vorliegende Gutachten auch einen Richter überzeugen würde. Hiergegen wehren sich auch die Ärzte. Eduard Koschade, der Präsident des Berufsverbandes der Frauenärzte: „Natürlich dürfen die Gerichte überprüfen, ob bei einem Schwangerschaftsabbruch alle gesetzlichen Regelungen eingehalten wurden. Aber der Beurteilungsspielraum des Arztes ist nicht bis in alle Einzelheiten richterlich überprüfbar.“ Auf die Spur gekommen war die Koblenzer Staatsanwaltschaft dem Neuwieder Gynäkologen durch ein Ermittlungsverfahren wegen Abrechnungsbetrugs, in dessen Verlauf sie Hinweise auf möglicherweise illegale Abtreibungen erhielt. Daraufhin wurde die Praxis

im April 1987 durchsucht und die Patientenkartei beschlagnahmt. 181 Patientinnen wurden als Zeuginnen befragt, warum und unter welchen Umständen sie ab-

getrieben hatten. Den Vergleich mit den Memminger Verfahren, bei denen der Arzt Horst Theissen und rund 150 Frauen verurteilt wurden, will der Koblenzer Oberstaatsanwalt Norbert Weise aber nicht gelten lassen: „Koblenz ist kein zweites Memmingen!“ Das Verhalten der Frauen sei „in keinem Fall strafbar“ gewesen.

Peter Caesar (FDP), rheinland-pfälzischer Justizminister, sieht keinen Grund zur Beunruhigung:

„Im Rahmen der bestehenden Gesetze können bei uns Schwangerschaftsabbrüche ohne Behinderung durchgeführt werden.“

Die Grünen sehen das anders. Die Mainzer Landtagsabgeordnete Gisela Bill: Mit dem Koblenzer Verfahren würden wiederum „die Weichen für eine Verschärfung des § 218 durch die Gerichte gestellt“. In dieser Situation müsse „die Mehrzahl der Frauen aus Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz erwägen, zur Abtreibung in ein anderes Bundesland zu fahren“, befürchtet die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen, Inge Wettig-Danielmeier. Das tun sowieso schon die meisten: 1988 wurden im rheinland-pfälzischen Mainz ganze drei ambulante Abbrüche aufgrund der Notlagenindikation durchgeführt – im hessischen Wiesbaden waren es im selben Zeitraum 6029.

Was tut sich derzeit in Bonn zum Paragraph 218? Das „Beratungsgesetz“, das eine weitere Prüfungsinstanz vor einem Schwangerschaftsabbruch vorschreiben soll, liegt auf Eis. Außerdem läuft eine Verfassungsklage der CSU gegen die Bezahlung von Abtreibungen durch die Krankenkassen.

Solange die Verfassungsrichter in Karlsruhe und die Parlamentarier in Bonn also keine Entscheidung getroffen haben, werden Schwangerschaftsabbrüche wohl noch häufig die Gerichte beschäftigen.

Detlef Gürtler

Fast 200 Frauen als Zeuginnen befragt